

Entwurf eines Protokolls über die Sitzungen der Arbeitsgruppe für den Gemeinsamen Markt über die Landwirtschaft (13. Oktober 1956)

Legende: Am 13. Oktober 1956 wird in dem Entwurf eines Protokolls der Sitzungen der Gruppe für den Gemeinsamen Markt am 2., 3. und 9. Oktober 1956 in Brüssel der Stand der Arbeiten der Delegationen der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zur Stellung der Landwirtschaft in der zukünftigen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) erörtert.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale: historique de l'article 39 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/226.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entwurf_eines_protokolls_uber_die_sitzungen_der_arbeitsgruppe_fur_den_gemeinsamen_markt_uber_die_landwirtschaft_13_oktober_1956-de-1f3c770c-738e-4931-924f-e6a883437112.html



Publication date: 05/11/2015

Sekretariat

ARBEITSGRUPPE FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT

Entwurf eines Protokolls über die Sitzungen der Arbeitsgruppe am 2., 3. und 9. Oktober 1956 in Brüssel

Vorsitz: Herr von der Groeben

Erste Lesung der Artikel 36 bis 39 a) über die Landwirtschaft

A. Sitzungen am 2. und 3. Oktober 1956

(Dokumente: Mar. Com. 41 mit dem Entwurf der Artikel 36 bis 39, die im Artikelentwurf (Dok. Mar. Com. 17) offen gelassen wurden; französischer Entwurf für die Fassung des Artikels 36, Dok. Mar. Com. 62; französische Aufzeichnung über die Landwirtschaft innerhalb des Gemeinsamen Marktes, Dok. Mar. Com. 60; deutscher Entwurf für Artikel 37, Dok. Mar. Com. 61; deutscher Vorschlag für die Fassung von Artikel 38, Dok. Mar. Com. 54.)

Der Vorsitzende erklärte einleitend, dass bei der Fassung des von der Redaktionsgruppe vorgeschlagenen Entwurfs von den vier folgenden Grundsätzen ausgegangen worden sei:

- Es müsste zunächst festgelegt werden, dass die Vorschriften des Vertrages, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten (Artikel 36 des Entwurfs).
- Sodann müsste erkannt werden, dass die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Festlegung einer gemeinsamen Agrarpolitik notwendig macht (Artikel 37 des Entwurfs).
- Ferner müsste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Agrarsektor den übrigen Wirtschaftssektoren nicht vollständig gleichgestellt werden kann und dass daher Marktordnungen unbedingt erforderlich wären. Diese Ordnungen dürften jedoch nur an zweite Stelle treten, da der Wettbewerb die Regel ist (Artikel 38, 1).
- Am Ende der Übergangsperiode wird daher der freie Wettbewerb zweifellos nicht für alle Erzeugnisse des Agrarsektors hergestellt sein. Zu diesem Zeitpunkt werden Marktordnungen fortbestehen. Diese müssten jedoch gemeinsame Einrichtungen der Mitgliedstaaten sein und keinen nationalen Charakter mehr haben. Eine derartige Vereinheitlichung könnte auf eine Harmonisierung der bereits bestehenden nationalen Ordnungen oder auf die Ausarbeitung gemeinsamer Bestimmungen oder Bestimmungen gleicher Tragweite gegründet werden.

Vor Erörterung der Artikel legten gewisse Delegationen der Arbeitsgruppe allgemein ihre grundsätzliche Haltung hinsichtlich der Fragen dar, die sich aus der Aufnahme des Agrarsektors in den Gemeinsamen Markt ergeben.

Die deutsche Delegation erklärte insbesondere, dass sie in Übereinstimmung mit dem Dokument Mar. Com. 41 von dem Grundsatz ausgehe, dass der Landwirtschaftssektor in den Gemeinsamen Markt einbezogen wird und dass die diesem Sektor zufallenden Ziele dieselben sein müssten wie diejenigen, die für die übrigen Erzeugnisse festgelegt wurden. Es sei jedoch notwendig, den Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Daher sei es unerlässlich, eine gemeinsame Agrarpolitik der Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Der Agrarsektor sei im übrigen schon immer in anderer Weise behandelt worden als die übrigen Sektoren. Die soziale Struktur seiner Bevölkerung sowie die Preisbildung auf diesem Gebiet seien nämlich von den auf anderen Wirtschaftssektoren zu verzeichnenden Gegebenheiten verschieden. Die Unsicherheit hinsichtlich der Ernte sei ein Faktor, für den es auf den übrigen Wirtschaftssektoren keine Parallele gebe. Alle diese Besonderheiten bewirkten, dass die europäische Landwirtschaft bei Eröffnung des Gemeinsamen Marktes nicht in der Lage sein werde, auf jeglichen Schutz zu verzichten.

Innerhalb des Gemeinsamen Marktes müsste mit den zur Berücksichtigung der besonderen Lage der Landwirtschaft ausgearbeiteten Maßnahmen der Zweck verfolgt werden, einen maximalen Wettbewerb aufrechtzuerhalten, und zwar nicht nur in den Fällen, in denen der freie Wettbewerb für den Warenverkauf gewählt wird, sondern auch für die Erzeugnisse, die unter Marktordnungen fallen. Diese Marktordnungen müssten daher möglichst freizügig sein und jede Diskriminierung vermeiden.

Wenn die Notwendigkeit eines Schutzes nach außen auch anerkannt werde, so müsse doch darauf geachtet werden, dass dieser so schwach wie möglich gestaltet wird.

Die gemeinsame Agrarpolitik könne am Ende der Übergangsperiode in vierfacher Weise verwirklicht werden:

1. Im Rahmen der gemeinsamen Politik könne beschlossen werden, für den Austausch gewisser Erzeugnisse das System des freien Wettbewerbs vorzusehen. Gewisse Wettbewerbsregeln müssten jedoch besonders für den Agrarsektor aufgestellt werden, falls sich die für die übrigen Sektoren geltenden Regeln als unzulänglich erweisen sollten.
2. Eine Koordinierung der nationalen Marktordnungen mit dem Ziel der Verwirklichung einer gemeinsamen Agrarpolitik könne ins Auge gefasst werden.
3. Es wäre auch möglich, eine einzige Stelle einzusetzen, die von den Organen der Gemeinschaft gegründet würde und für die Organisation des Marktes zuständig wäre. Auch in diesem Falle müsste für das Funktionieren des Marktes eine maximale Freiheit angestrebt werden.
4. Ausnahmsweise könnten für eine begrenzte Zeitdauer gewisse nationale Marktordnungen beibehalten werden.

Von diesen vier Möglichkeiten wird der freie Wettbewerb von der deutschen Delegation bevorzugt. Sie erkennt an, dass die Form der Koordinierung des bestehenden Ordnungen sowie diejenige der zentralen Lenkung des Marktes notwendig sein könnten und wünscht, dass die Beibehaltung der nationalen Ordnungen für ganz außergewöhnliche Fälle vorbehalten bleibe. In diesen letzteren Fällen müsste die Gewissheit bestehen, dass die beibehaltenen Ordnungen sich für die übrigen Partner nicht nachteilig auswirken.

Während der Übergangszeit sei die gemeinsame Agrarpolitik schrittweise zu verwirklichen. Ich Ziel müsse sein, die Produktivität zu steigern. Sie müsse die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu angemessenen Preisen sicherstellen. Die gemeinsame Politik müsse innerhalb des Gemeinsamen Marktes soweit wie möglich liberal sein. Das Niveau des Schutzes nach aussen dürfe nicht zu hoch sein.

Die niederländische Delegation war ebenfalls der Auffassung, dass der Agrarsektor in den Gemeinsamen Markt aufgenommen werden solle. Eine derartige Aufnahme sei notwendig, um den Agrarsektor denselben Anreiz zur Modernisierung und Verbesserung seiner technischen Verfahren zu bieten wie den übrigen Sektoren.

Den Agrarsektor denselben Grundsätzen zu unterwerfen und ihn in denselben Rahmen zu stellen wie die übrigen Sektoren der Wirtschaft, sei für die Niederlande eine *conditio sine qua non* für die Annahme des Gemeinsamen Marktes.

Die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung werde zweifellos zu einer gewissen Verlagerung der Arbeitskräfte nach dem Industriesektor führen. Eine derartige Verlagerung sei wünschenswert, wenn nicht gar unerlässlich. Die Erfahrung lehre, dass Lebensstandard und Niveau der Technik in den Ländern am höchsten sind, in denen die wenigsten Arbeitskräfte im Vergleich zur Bevölkerung des Landes in der Landwirtschaft tätig sind.

Dem modernisierten und gesunden Familienbetrieb müsse andererseits ein angemessener Lebensstandard gesichert werden.

Die niederländische Delegation räumte ein, dass man den Agrarsektor nicht vollständig sich selbst überlassen könne. Eine gemeinsame Agrarpolitik sei daher unerlässlich, um die Lücke auszufüllen, die durch die Abschaffung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes entsteht.

Die niederländische Delegation erklärte sich mit den von der deutschen Delegation aufgezählten vier Formen des Warenaustausches einverstanden, vertrat jedoch die Auffassung, dass die erste und die vierte dieser Lösungen ausgeschlossen werden müssten. Sie würde grundsätzlich den freien Wettbewerb vorziehen, jedoch erscheine dies im Augenblick auf dem Landwirtschaftssektor nicht durchführbar.

Die Beibehaltung der nationalen Marktordnungen würde, falls sich dies tatsächlich als unerlässlich erweisen sollte, von der niederländischen Delegation nur in besonderen und seltenen Fällen angenommen, wie z. B. im Falle der luxemburgischen Landwirtschaft.

Die niederländische Delegation würde hinsichtlich der Koordinierung und der Schaffung einer zentralen Organisation letzterer den Vorzug geben. Ihres Erachtens könnte die Koordinierung illusorisch werden, wenn ihre Durchführung nicht durch einen Druck beschleunigt würde, der entweder vom Vertragstext oder von der europäischen Kommission oder von beiden zusammen ausgeht.

Die niederländische Delegation äußerte die Auffassung, dass also ein Komplex von positiven Vorschriften zur Ersetzung der nationalen Vorschriften ausgearbeitet werden müsste. Unter der Ägide der Europäischen Kommission müsste mit diesen Vorschriften angestrebt werden, den Wettbewerb zwischen den landwirtschaftlichen Produktionen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Produktionen und der industriellen Produktion in allen Fällen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, in denen dies möglich ist.

Der subsidiäre Charakter der Marktordnung erscheint der niederländischen Delegation annehmbar.

Die französische Delegation stellte ebenfalls fest, es sei aus politischen Erwägungen unbedingt erforderlich, dass die Bestimmungen des Vertrages für die Agrarprodukte gelten. Es erscheine jedoch angebracht, diese Einbeziehung auf realistische Weise in Angriff zu nehmen, damit sie von den Regierungen, den Parlamenten, der öffentlichen Meinung und insbesondere von den landwirtschaftlichen Kreisen gebilligt werden könne. Es handle sich demnach darum, ein Korrektivum an der politischen Entscheidung

vorzunehmen.

In allen Ländern des künftigen gemeinsamen Marktes schalteten sich die Regierungen zur Zeit bei der Produktion und Ordnung des Agrarmarktes ein, sei es durch Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen, Produktionsprogramme, Ordnung des Inlandsmarktes, Kontrolle des Außenhandels, Finanzierung von Modernisierungsvorhaben und Förderung gewisser Verbrauchssektoren oder schließlich technische Ausbildung der Landwirte.

Die Regierungen würden sich nur schwer dazu entschließen können, diese Organisationsmaßnahmen aufzugeben, ohne die Gewissheit zu haben, dass sie im Rahmen des Gemeinsamen Marktes durch Vorschriften ersetzt würden, mit deren Hilfe Maßnahmen ergriffen werden könnten, die den abzuschaffenden Maßnahmen entsprechen.

Die neue Marktordnung müsse, um annehmbar zu sein, wirksamer und weniger kostspielig sein als die nationalen Marktordnungen. Sie müsste außerdem den Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes begünstigen. Man könnte noch erwähnen, dass den landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei zahlreichen früheren Untersuchungen stets eine besondere Behandlung zuteil wurde. Es wäre zweckmäßig, diesen Arbeiten Rechnung zu tragen.

Zur Verwirklichung der gemeinsamen Politik wäre es zunächst notwendig, schon zu Anfang der Übergangszeit einen Vergleich der nationalen Landwirtschaftspolitik der einzelnen Staaten vorzunehmen. Auf diese Weise könnten zwei grundlegende Ziele herausgestellt werden, nämlich die Produktion unter den besten Ertrags- und Preisbedingungen durchzuführen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen ausreichenden Lebensstandard zu sichern. An Hand einer Vorausschätzung des Aufkommens und des Bedarfs innerhalb der Gemeinschaft werde es möglich sein, gewisse Richtlinien auszuarbeiten, die den Produktionsprogrammen der Mitgliedstaaten zugrunde gelegt werden müssten.

Hinsichtlich der Organisation innerhalb des Gemeinsamen Marktes, insbesondere hinsichtlich der im deutschen Vorschlag vorgesehenen vier Formen für den Warenaustausch vertrat die französische Delegation die Auffassung, dass der freie Wettbewerb noch für eine geraume Zeit nur für wenige Erzeugnisse möglich sein werde, die vierte der vorgesehenen Möglichkeiten, d.h. die Aufrechterhaltung gewisser nationaler Marktordnungen, müsste zugunsten der zweiten und dritten Lösung allmählich aufgegeben werden.

Abgesehen von der dritten Möglichkeit, die nur schwer zu verwirklichen sei, müsste insbesondere die zweite Lösung festgehalten werden: Der Übergang von den nationalen Ordnungen zu einer gemeinsamen Ordnung könnte auf der Grundlage der augenblicklich in den zweiseitigen Beziehungen angewandten Ordnungen erfolgen, d.h. dass vorbehaltlich der Aufrechterhaltung von Mindestpreisen ein freier Wettbewerb vorgesehen wird. Es sei im übrigen wahrscheinlich, dass der Übergang von den nationalen Ordnungen zu einer koordinierten Marktordnung für die Landwirtschaft entsprechend der zweiten Lösung für die verschiedenen Erzeugnisse in unterschiedlicher Zeitfolge durchgeführt wird.

Was die Politik des Gemeinsamen Marktes noch außen betreffe, so werde es nicht möglich sein, den neuen gemeinsamen europäischen Markt für ausländische Erzeugnisse voll offenzuhalten, die unter unterschiedlichen Bedingungen gewonnen oder zu einem Liquidationspreis angeboten werden.

Gewisse vollwertige europäische Produktionen dürften nicht aufgegeben werden; für einige unter ihnen könne die Phase der nationalen Marktordnungen verlängert werden. Es müsste jedoch berücksichtigt werden, dass die Landwirtschaft gewisser Mitgliedstaaten von Einfuhren von Erzeugnissen aus dritten Ländern abhängt, die zu sehr niedrigen Preisen verkauft werden.

Es könne sein, dass für die Sicherung eines ausreichenden Absatzmarktes für gewisse Erzeugnisse (Weizen, Zucker) die Aufstellung von Mindestpreisen kein ausreichend wirksames Mittel darstellt. In diesem Falle könnten Verträge im Rahmen der nationalen Ordnungen ins Auge gefasst werden. Da diese allmählich abgebaut werden müssten, könnten später umfassendere Abkommen nach außen geschlossen werden.

Der Vertrag könnte zusammenfassend folgende Grundsätze in vier Artikeln enthalten: Die Notwendigkeit, den Agrarsektor in den Gemeinsamen Markt einzubeziehen und eine gemeinsame Agrarpolitik zu führen. In diesem Artikel könnten auch die Ziele einer derartigen Politik im einzelnen aufgeführt werden: Die Notwendigkeit allgemeiner Grundsätze für den Binnenmarkt, die Bestimmung der Politik gegenüber dritten Ländern, sowie Garantien für die Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes und schließlich elastische Verfahren im Hinblick auf den Übergang von den nationalen Marktordnungen zur gemeinsamen Marktordnung.

Die französische Delegation hat ihre Auffassung in einer Aufzeichnung über die Landwirtschaft innerhalb des Gemeinsamen Marktes dargelegt (Dok. Mar. Com. 60, s. Anlage)

Die luxemburgische Delegation wies darauf hin, dass sie mit dem Grundsatz der Einbeziehung des Agrarsektors in den Gemeinsamen Markt einverstanden sei, andererseits aber an den Vorbehalt erinnere, den die luxemburgische Regierung hinsichtlich der besonderen Stellung der Landwirtschaft des Großherzogtums vorgebracht hat. Dieser Lage sei bereits im Rahmen des GATT und des Benelux durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen worden. Sie wies darauf hin, dass ihr Land erst dann aktiv am Gemeinsamen Markt teilnehmen könne, wenn ihr die Form seiner Marktordnung bekannt sei.

Die Arbeitsgruppe trat sodann in die Erörterung der im Artikelentwurf für die Landwirtschaft enthaltenen Artikel ein (Dok. Mar. Com. 41).

Artikel 36

Die französische Delegation schlug folgende Fassung vor: (Dok. Mar. Com. 62)

1. Der allgemeine gemeinsame Markt umfasst die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln der Mitgliedstaaten.
2. Auf Grund der Besonderheiten der Agrarpolitik und der sozialen Struktur der Landwirtschaft ist für die Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele die Anwendung besonderer Methoden erforderlich.
3. Die für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes vorgesehenen Regeln sind insoweit auf die Landwirtschaft anwendbar, als diese Regeln den Bestimmungen der Art. 37, 38 und 39 nicht entgegenstehen.

Die Arbeitsgruppe beschloss, Artikel 36 in der in Dok. Mar. Com. 41 vorgeschlagenen Form beizubehalten.

Die endgültige Form dieses Artikels wird später festgelegt.

Artikel 37

Die deutsche Delegation schlug für diesen Artikel folgende Fassung vor (Dok. Mar. Com. 61):

1. Das Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse müssen mit der Festlegung einer gemeinsamen Agrarpolitik der Mitgliedstaaten verbunden sein.
2. Diese gemeinsame Agrarpolitik hat zum Ziel die Stabilisierung der Märkte, die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zu angemessenen Preisen, die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft, die Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Einkommensniveaus für die

landwirtschaftlichen Betriebe mit durchschnittlicher Produktivität und die Vornahme der erforderlichen Anpassungen der Struktur der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebe.

Dabei muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass etwa notwendige Anpassungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Struktur der Landwirtschaft nur stufenweise durchgeführt werden können.

Bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Agrarpolitik sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die besondere Lage der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft,
- b) die besondere soziale Struktur der Landwirtschaft,
- c) die strukturellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebe und Anbaugebiete.

Sie beantragte, Ziff. 3 des im Artikelentwurf vorgeschlagenen Artikels über den Investitionsfonds und den Anpassungsfonds zu streichen.

Die italienische Delegation wird ebenfalls einen Entwurf für die Fassung des Artikels 37 vorlegen. Sie legt Wert darauf, dass außer den aufgeführten Zielen folgende Zwecke aufgeführt werden: Steigerung der Produktivität auf dem Agrarsektor, Aufrechterhaltung des Pro-Kopf-Einkommens der Landwirte und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, insbesondere in den unterentwickelten Gebieten, Steigerung des Pro-Kopf-Einkommens der landwirtschaftlichen Bevölkerung und schließlich ein höchster Beschäftigungsstand auf dem Agrarsektor.

Die französische Delegation hielt die Formulierung „Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Einkommensniveaus für die landwirtschaftlichen Betriebe mit durchschnittlicher Produktivität“ aus psychologischen Gründen für unzumutbar.

Die luxemburgische Delegation brachte ihre Befürchtung zum Ausdruck, dass die in Ziff. 2 des Artikels vorgesehene Stabilisierung der Preise auf einem Niveau erfolgt, das zu niedrig ist, um von der Landwirtschaft des Großherzogtums angenommen werden zu können. Sie behält sich daher schon jetzt das Recht vor, eine Ausnahmebehandlung zu beantragen. Sie regte ferner an, genau anzugeben, ob die an derselben Stelle angeführten Worte „mit durchschnittlicher Produktivität“ eine „durchschnittliche“ Produktivität im Verhältnis zum europäischen Niveau oder „durchschnittlich“ im Verhältnis zur nationalen Norm bedeuten. Der Vorsitzende wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Formulierung unter Ziffer 2 des Entwurfes sich an diejenige annäherte, die von den sechs Ländern bereits im Rahmen der OEEC gebilligt wurde. Der Ausdruck „mit durchschnittlicher Produktivität“ könne im übrigen vermieden werden (vgl. die in der Fußnote auf S.2 des Dok. Mar. Com. 41 enthaltene Formulierung).

Die niederländische Delegation erklärte, dass

- das Ziel der Produktivität im Text beibehalten werden müsse;
- die Worte „die Stabilisierung der Märkte“ durch „Stabilisierung des Marktes“ ersetzt werden müssten;
- die Formulierung „die allmähliche Vornahme der Anpassungen“ durch „die allmählichen Anpassungen“ zu ersetzen sei;

- es zweckmäßiger sei, den Absatz 3 der Ziffer 2 des Artikels 37 in Absatz 1 dieser Ziffer aufzunehmen;
- es überflüssig erscheine, in diesem Artikel die „verschiedenen landwirtschaftlichen Bezirke“ zu erwähnen, da in Artikel 44 ausgeführt werde, dass nationale Subventionen zur Erschließung bestimmter Gebiete nicht unvereinbar mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes sind;
- die landwirtschaftliche Erzeugung ihres Erachtens nicht dem Bedarf des Binnenmarktes angepasst werden müsste, sondern wie jede andere Industrie produzieren müsste, um ausführen zu können;
- die niederländische Delegation ist hinsichtlich des von der italienischen Delegation vorgeschlagenen Zieles, auf dem landwirtschaftlichen Sektor ein Maximum der Beschäftigung sicherzustellen, ganz im Gegenteil der Auffassung, dass die Modernisierung zu einer Verringerung der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen führen müsse.
- die Worte „mit durchschnittlicher Produktivität“, deren Streichung von der französischen Delegation angeregt werde, müssten beibehalten werden, da sie bedeuteten, dass der modernisierte Familienbetrieb die Gewissheit haben muss, dass die Preise nicht unter ein garantiertes Minimum herabsinken, während die rückläufigen Betriebe nicht in den Genuss einer derartigen Garantie kamen.

Ziffer 3

Die deutsche Delegation beantragte, dass diese Ziffer betreffend die Möglichkeit, den Investitionsfonds und den Anpassungsfonds in Anspruch zu nehmen, gestrichen werde. In diesem Fall müssten jedoch die in Artikel 68, 1, angegebenen Kriterien für die Gewährung von Krediten so formuliert werden, dass die Gewährung an landwirtschaftliche Betriebe nicht ausgeschlossen wird.

Die italienische Delegation brachte den Wunsch zum Ausdruck, Ziff. 3 solle beibehalten und durch eine Bestimmung ergänzt werden, die es zulässt, dass der Fonds schon zu Beginn der Übergangsperiode tätig wird, sowie durch einen Satz, in dem die Möglichkeit der Gewährung von Krediten vorgesehen wird, welche die Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes gestatten.

Die italienische Delegation wird für die Fassung dieser Ziffer einen Entwurf vorlegen.

Die französische Delegation vertrat die Auffassung, dass eine Entscheidung über die Streichung bzw. Beibehaltung dieser Ziffer erst dann getroffen werden könne, wenn größere Klarheit über die Gestaltung des Investitionsfonds besteht und die Bestimmungen über die Marktordnung der Landwirtschaft, einschließlich der Frage der Mindestpreise, klarer definiert sind. Im Augenblick müsse der gesamte Fragenkomplex der Finanzierung der Agrarpolitik noch offen bleiben. Möglicherweise müsse die Schaffung mehrerer Fonds entsprechend der Vielfalt der Aufgaben in Aussicht genommen werden.

Die deutsche Delegation hätte keine Einwände gegen einen Hinweis auf die Beteiligung des Investitionsfonds; sie würde es jedoch vorziehen, wenn dieser Hinweis nicht an dieser Stelle des Vertrages stünde, da er dort überflüssig erscheine.

Grundsätzlich seien die Regierungen der einzelnen Staaten weiterhin für die Agrarpolitik zuständig, soweit sie kein speziell europäisches Interesse aufweise. Es dürfte auf jeden Fall zweckmäßig sein, dass der Investitionsfonds der Fonds der europäischen Solidarität bleibt; daher müsste vermieden werden, ihm Aufgaben zu übertragen, bei denen die Gefahr bestünde, dass sie unpopulär sind.

Die belgische Delegation beantragte, Ziff. 3 in Form eines Hinweises auf die Möglichkeit beizubehalten, gegebenenfalls beide Fonds in Anspruch zu nehmen.

Die niederländische Delegation ist der Auffassung, dass die Frage der Beibehaltung bzw. Streichung der Ziff.3 später entschieden werden sollte; im Falle einer Beibehaltung würde sie jedoch vorschlagen, das Wort „national“ in „die Durchführung nationaler Programme“ sowie den Satzteil „z.B. durch Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen oder durch sonstige Rationalisierungsmaßnahmen“ zu streichen.

Die Delegation erklärte sich mit dem von der französischen Delegation geäußerten Gedanken einverstanden, wonach die Finanzierung des Landwirtschaftsprogramms die Bildung verschiedener Fonds erforderlich machen könne.

Artikel 38

Der Vorsitzende bemerkte, dass dieser Artikel, der in Zusammenhang mit Artikel 39 gelesen werden müsse, klarer gefasst werden könnte. Er solle den Grundsatz zum Ausdruck bringen, nach dem die Organisation des Agrarmarktes einen subsidiären Charakter haben soll. Die Frage einer Schutzklausel, mit der es in Ausnahmefällen möglich wäre, die nationalen Maßnahmen zu verlängern, sei im Text nicht berührt worden.

Die belgische Delegation wies darauf hin, dass der Brüsseler Bericht nichts über den subsidiären Charakter der Marktordnung enthalte. Es erscheine jedoch zweckmäßig, diesen Grundsatz festzuhalten.

Ein etwaiger Rückgriff auf ein gemeinsames Monopol, wie in Ziff. 2 des Artikels 38 vorgesehen, sollte nur als letzte Möglichkeit ins Auge gefasst werden, und es erscheine nicht zweckmäßig, an dieser Stelle ausdrücklich davon zu sprechen. Ein Gemeinsamer Markt sehe sich nämlich neuen Problemen gegenüber. Daher sollten die Methoden für ihre Lösung nicht schon jetzt zu genau festgelegt, sondern der Gemeinschaft die Möglichkeiten gegeben werden, den richtigen Weg zu finden.

Ziffer 5, in der vorgesehen wird, dass die Organisation „nicht zur Aufrechterhaltung veralteter Betriebsmethoden oder nicht absetzbarer Überproduktionen benutzt werden darf“ sollte gestrichen werden, da sich dies in psychologischer Hinsicht ungünstig auswirken könne.

Die niederländische Delegation stimmte dem Grundsatz der Subsidiarität zu, vertrat jedoch die Auffassung, dass der Artikel neu gefasst werden müsse. Sie würde sich dem belgischen Vorschlag anschließen, wonach die Entscheidung über die Methoden den Organen der Gemeinschaft zu überlassen wäre, vorausgesetzt, dass die Entscheidung nicht vom Ministerrat durch einstimmigen Beschluss gefasst wird.

Hinsichtlich der Rangordnung für die Schutzmassnahmen nach außen und die Maßnahmen zur Organisation des Binnenmarktes dürfte der Vorrang eines Schutzes nach außen nach Ansicht der niederländischen Delegation die Gefahr in sich schließen, dass der Außentarif auf einem zu hohen Niveau festgesetzt wird. Bei einem derartigen Schutz bestünde die Gefahr, dass sich die Binnenproduktion nur langsam modernisiert. Es wäre wirksamer, die Grenzen offen zu lassen, um die Modernisierung der Produktion durch den von dem Wettbewerb des Weltmarktes ausgeübten Druck zu beschleunigen.

Die luxemburgische Delegation beantragte ebenfalls die Streichung der Ziffer 5.

Die italienische Delegation hält Artikel 38 vorbehaltlich gewisser redaktioneller Änderungen für annehmbar. Sie schlug insbesondere die Beibehaltung der in eckigen Klammern stehenden Stelle der ersten Ziffer vor, wobei in einer Fassung der Ziff. 3 auszuführen sei, dass die Zölle bereits während der Übergangszeit schrittweise abgebaut werden müssen.

Sie schloss sich dem Grundsatz, dass die Kontingente automatisch angeglichen werden sollen, zwar an, wünschte jedoch, dass die für ihre Abschaffung vorgesehene Frist kürzer sein möge, als die Übergangszeit. Hinsichtlich der übrigen Handelshemmnisse, deren Beseitigung bereits bei Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes vorgesehen ist, erscheine es angebracht, einige Ausnahmen von diesem Grundsatz vorzusehen, die

eine gewisse Zeit nach dem Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes gelten könnten, jedoch ebenfalls vor Ablauf der Übergangszeit aufgehoben werden müssten.

In Ziffer 5 sollte an der Stelle, an der ausgeführt wird, dass die Marktorganisation nicht benutzt werden darf, um Überproduktionen aufrechtzuerhalten, klar ausgeführt werden, dass es sich um Überproduktionen handelt, die „aus anderen Gründen nicht abgesetzt werden können, als den innerhalb des Gemeinsamen Marktes bestehenden vorstehend genannten Handelshemmnissen“.

Die französische Delegation nahm Bezug auf ihre Aufzeichnung über die Landwirtschaft innerhalb des Gemeinsamen Marktes (Dok. Mar. Com. 60 – s. Anlage) und wies insbesondere darauf hin, dass Artikel 37 und 38 einen gewissen Kontrast aufwiesen, nämlich einen Kontrast zwischen der Schwäche des Mittels für die Durchführung der gemeinsamen Politik und der Starrheit der Maßnahmen, mit denen die nationalen Marktordnungen beseitigt werden sollen. Während nämlich in Artikel 38 für die Aufhebung der Regelungen gemeinsame verbindliche Maßnahmen vorgesehen seien, werde die Aufstellung der gemeinsamen Politik von der Entscheidung des Rates abhängen, die während der ersten Etappe einstimmig, in der Folge mit qualifizierter Mehrheit getroffen wird.

Die Mitgliedstaaten könnten auf diese Weise gezwungen sein, ihre nationalen Einrichtungen für die Ausrichtung der Agrarpolitik zu beseitigen, ohne die Maßnahmen zu kennen, die auf europäischer Ebene an die Stelle dieser Einrichtungen treten sollen. Die Abschaffung aller Regelungen, die den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen behindern, sei für die Mitgliedstaaten wohl sehr bedeutungsvoll, und ein gewisser Automatismus könnte zugelassen werden, vorausgesetzt, dass er mit einem System von Mindestpreisen verbunden ist.

Es müsse vor allen Dingen vermieden werden, dass eine Lücke zwischen der Beseitigung der nationalen Maßnahmen und der Errichtung neuer europäischer Marktordnungen entsteht. Solange die Regierungen nicht wüssten, welche Erzeugnisse unter derartige Marktordnungen fallen und welches Organ für ihre Wahl zuständig ist, sei es für die französische Regierung schwierig, etwa das Weizenamt oder die Marktordnung für Zuckerrüben aufzuheben. Die Aufnahme eines Planes für die Schaffung eines europäischen Weizenausschusses und eines europäischen Zuckerausschusses in einen Anhang zum Vertrag würde die landwirtschaftlichen Kreise in Frankreich sicher gewisser Besorgnisse entheben. Sollte eine derartige Lösung nicht vorgesehen werden, wäre es besser, die Pläne für die Beseitigung der bestehenden Marktordnungen weniger kategorisch zu gestalten. Auf jeden Fall dürfte die Aufstellung einer Marktordnung für den Gemeinsamen Markt nicht als eine subsidiäre Möglichkeit betrachtet werden. Es handele sich im Gegenteil um ein wichtiges Problem. Aus diesem Grunde müsste Artikel 38 die Garantie enthalten, dass der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission eine derartige Marktordnung schaffen kann.

Entsprechend dem Brüsseler Bericht (S.54) müsste der Artikel die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung unter Zugrundelegung einer Vorausschätzung des Aufkommens und des Bedarfs enthalten.

Die französische Delegation wird der Arbeitsgruppe den Entwurf einer Fassung für Artikel 38 auf der Grundlage des Brüsseler Berichts vorlegen. Sie vertrat die Auffassung, dass das Entscheidungsrecht des Ministerrates gewahrt werden müsste nicht nur hinsichtlich des Gehaltes der gemeinsamen Politik, sondern auch hinsichtlich der Wahl der Mittel, mit denen diese Politik durchgeführt werden soll. Es müssten zunächst alle Mittel aufgeführt werden, die mit den Bestimmungen des Vertrages vereinbar sind.

Die deutsche Delegation beantragte, die Ziffern 1 bis 5 des Artikels beizubehalten. Sie schlug vor, in Ziffer 2 das Wort „insbesondere“ durch „zum Beispiel“ zu ersetzen. Sie wird eine Neufassung für Ziffer 6 vorschlagen und den Entwurf einer neuen Ziffer 7 vorlegen.

Die deutsche Delegation ist der Auffassung, dass die Frage, ob der subsidiäre Charakter der Marktordnung im Vertrag näher bestimmt werden soll, nicht von allzu großer Bedeutung sei. Es würde genügen anzugeben, dass die gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft auf die schrittweise Beseitigung der nationalen Marktordnungen gerichtet sein muss.

Die Fragen der Landwirtschaft werden am 9. Oktober weiter erörtert.

B. Sitzung am 9. Oktober 1956

Unterlagen: Dok. Mar. Com. 41 (in Ergänzung zu Mar. Com. 17); Vorschlag der französischen Delegation: Dok. Mar. Com. 67; Vorschlag der deutschen Delegation für die Fassung des Artikels 38, Dok. Mar. Com. 64; Aufzeichnung der französischen Delegation über die Landwirtschaft im Gemeinsamen Markt, Dok. Mar. Com. 60.

Artikel 38 und 39

a) Die Arbeitsgruppe für den Gemeinsamen Markt nahm die Erörterung des Artikels 38 unter Zugrundelegung eines deutschen Fassungsentwurfs wieder auf (Dok. Mar. Com. 64, s. Anlage).

Die französische Delegation vertrat zwar die Auffassung, dass Ziffer 6 dieses Entwurfs eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem Text der Redaktionsgruppe darstelle, sie hegt jedoch weiterhin Befürchtungen hinsichtlich der Kontinuität beim Übergang von den nationalen Marktordnungen zu der gemeinsamen Marktordnung für die Landwirtschaft. Soweit die Aufstellung einer gemeinsamen Ordnung nur fakultativer Art sei, erscheine es ihr nicht möglich, die Staaten zu verpflichten, jegliche nationale Marktordnung abzuschaffen.

Die französische Delegation wies ferner darauf hin, dass ihres Erachtens die Ordnung der Agrarmärkte keineswegs eine subsidiäre Lösung darstellen dürfte, wie dies in Ziffer 1 des deutschen Entwurfes zum Ausdruck zu kommen scheine. Sie glaubt, dass es nach Festlegung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik angebracht sei, die möglichen Formen für eine Ordnung aufzuzählen, ohne eine Rangfolge für die Bevorzugung dieser oder jener Lösung zu geben. Der Ministerrat und die Europäische Kommission hätten zu entscheiden, welche Lösung jeweils für die einzelnen Erzeugnisse gewählt werden muss. Für diese Wahl müsste ein Verfahren ausgearbeitet werden.

Die niederländische Delegation wies nachdrücklich darauf hin, dass das Erfordernis einer gemeinsamen Politik in der ersten Ziffer des Artikels klar zum Ausdruck gebracht werden müsse. Sie teilte den Einwand der französischen Delegation gegenüber dem Grundsatz der Subsidiarität. Es wäre nämlich nicht annehmbar, den erforderlichen Schutz lediglich an den Außengrenzen der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Sie schlug vor, dass in der zweiten Ziffer des deutschen Entwurfs Preisregelungen und nicht festgesetzte Preise vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Ziffer 4 über die Vereinbarkeit der gemeinsamen Agrarpolitik mit den internationalen Verpflichtungen vertrat die niederländische Delegation die Auffassung, dass eine gemeinsame Regelung diesbezüglich erforderlich sei. Das Postulat der Vereinbarkeit könnte im übrigen weniger kategorisch gefasst werden.

Die belgische Delegation erklärte sich zwar mit dem Grundsatz des Erfordernisses einer gewissen gemeinsamen Agrarpolitik einverstanden, möchte aber diese Ordnung auf die Erzeugnisse beschränkt sehen, für die sie unbedingt erforderlich ist. Für eine Reihe von Erzeugnissen geringerer Bedeutung könnte dies nämlich nicht erforderlich sein.

Vor Festlegung der Richtlinien für die Marktordnung müssten also vor allem die Erzeugnisse bestimmt werden, die Gegenstand einer derartigen Ordnung sein sollen. Es müsste sodann für jedes dieser Erzeugnisse die geeignete Form für die Ordnung gewählt werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den innerhalb des Gemeinsamen Marktes getroffenen Maßnahmen und denjenigen, die gegenüber dritten Ländern ergriffen werden, hält es die belgische Delegation nicht für zweckmäßig, der internen Marktordnung gegenüber dem Schutz des Gemeinsamen Marktes nach außen

einen Vorrang einzuräumen. Eine Marktordnung wäre nämlich unmöglich, wenn die Erzeugnisse, die von außerhalb frei eingeführt werden, jederzeit die Gefahr von Störungen des Marktes heraufbeschwören könnte.

Die deutsche Delegation vertrat die Auffassung, dass das Erfordernis einer gemeinsamen Agrarpolitik in der Tat in Ziffer 1 des deutschen Fassungsentwurfs klarer zum Ausdruck gebracht werden sollte. Sie ist jedoch der Ansicht, dass eine in diesem Sinne lautende Ausführung durch einen Satz nuanciert werden müsste, in dem klargestellt wird, dass diese gemeinsame Politik verschiedenartige Formen aufweisen kann.

Hinsichtlich des Verhältnisses, welches für die Maßnahmen der Ordnung innerhalb des Gemeinsamen Marktes und diejenigen des Schutzes nach außen vorgesehen wird, würde die deutsche Delegation einen Schutz nach außen bevorzugen, dies um so mehr als die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen die Festlegung derartiger Schutzmassnahmen auf einem überhöhten Niveau verhindern würde. Im Schutze derartiger Maßnahmen müsste der Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes der normale Vorgang sein. Immerhin dürfte jedoch die Festsetzung von Mindestpreisen als Maßnahme der Ordnung des Binnenmarktes annehmbar sein.

Die italienische Delegation vertrat die Auffassung, dass ein Einvernehmen bestehe über

- den Umstand, dass die allgemeinen Bestimmungen des Vertrages grundsätzlich für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse helfen müssen (Art.36);
- das Erfordernis, gleichzeitig mit dem Arbeiten des Gemeinsamen Marktes eine gemeinsame Agrarpolitik zu betreiben;
- die in Artikel 37 angeführten Ziele.

Es muss in erster Linie noch das Verzeichnis der Ausnahmen von den Regeln des Gemeinsamen Marktes ausgearbeitet werden, die in der Endperiode zugelassen werden könnten.

Erst dann sollte die Gruppe gewisse Prioritäten festlegen und die Methoden bestimmen, mit Hilfe derer der gemeinsame Agrarmarkt während der Übergangsperiode schrittweise verwirklicht werden muss.

b) Die Arbeitsgruppe nahm einen Entwurf der französischen Delegation für die Fassung der Artikel 38 und 39 zur Kenntnis (Dok. Mar. Com. 67, s. Anlage). Vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung brachten die Delegationen folgende Auffassungen zum Ausdruck:

Die niederländische Delegation billigte Ziffer 1 dieses Entwurfs vorbehaltlich des Verfahrens, das endgültig angenommen wird. Dem Gedanken der langfristigen Verträge stand sie indessen mit gewisser Zurückhaltung gegenüber (Ziff.2); derartige Verträge könnten ihres Erachtens höchstens während der Übergangsperiode genehmigt werden. Sollten diese Verträge nämlich ständigen Charakter annehmen, so könnten sie die Bemühungen um eine Spezialisierung hemmen.

Was die Bevorzugung anbelangt, die nach dem Vorschlag der französischen Delegation grundsätzlich in den Artikel 38 aufzunehmen ist, so ist die niederländische Delegation der Ansicht, dass sie von selbst innerhalb des Gemeinsamen Marktes sich ergeben werde. Eine Verpflichtung dieser Art wäre jedoch schwer annehmbar, insbesondere während der Endperiode. Außerdem könnten dadurch Schwierigkeiten im Rahmen des GATT entstehen.

Die niederländische Delegation glaubt, dass die Verminderung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten auf den Außenhandelsmärkten – wenn sie überhaupt in Aussicht genommen werden könne – beschränkt bleiben müsse. Es müsse insbesondere darauf geachtet werden, dass die Exportpreise der Gemeinschaft nicht an die innerhalb des Gemeinsamen Marktes bestehenden höchsten Preise angeglichen

werden.

Die in Ziffer 6 des französischen Vorschlags geplante Koordinierung der auf dem Gebiet der Berufsausbildung für Landwirte unternommenen einzelstaatlichen Anstrengungen stiess gleichfalls auf eine gewisse Zurückhaltung bei der niederländischen Delegation, welche die Ansicht vertrat, dass die nationalen Einrichtungen für die Berufsausbildung die Verhältnisse des jeweiligen Landes am besten kennen würden.

Zu Artikel 39 des französischen Entwurfs stellte die niederländische Delegation zunächst einige Lücken fest. Sie würde es daher vorziehen, wenn die Bestimmung über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Versammlung im Hinblick auf die Ausarbeitung der in Ziffer 1 des Artikelentwurfs (Dok. Mar. Com. 41) vorgesehenen Durchführungsverordnungen beibehalten würde. Sie bemerkte ferner, der französische Vorschlag sehe kein Verfahren für den Fall vor, dass der Ministerrat die Richtlinien für eine im gemeinsamen Einvernehmen geführte Agrarpolitik nicht einstimmig billigt (I des französischen Vorschlags).

Zu Ziffer 5 des französischen Vorschlags betreffend die vorgeschriebene Zustimmung der beteiligten Regierung, zur Abschaffung einer internen Ordnung oder zu ihrer Ersetzung durch eine gemeinsame Ordnung oder Regelung schlug die niederländische Delegation vor, eine Bestimmung für den Fall einzufügen, dass die betreffende Regierung der vorgeschlagenen Massnahme nicht zustimmt. Es müsste ein Verfahren ausgearbeitet werden, dass die Gewähr dafür böte, dass in einem solchen Fall der bestehende Zustand nicht einfach beibehalten wird.

Was die positiven Vorschläge anbelangt, die in dem französischen Entwurf für die Fassung des Artikels 39 enthalten sind, so regte die niederländische Delegation an, in Ziffer 1 den Hinweis auf die Aufstellung des Aufkommens und des Bedarfs zu streichen, da eine solche Aufstellung ihrer Ansicht nach der Ordnung des Agrarmarktes einen autarken Charakter verleihen könnte.

Die deutsche Delegation bezweifelte, dass es zweckmässig sei, im Vertrag bereits einen genau umrissene Lösung anzugeben, anstatt sich – wie dies im deutschen Entwurf der Fall sei – auf eine Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten zu beschränken.

Da sie eine Beschränkung des Schutzes nach außen für wünschenswert halte, hege sie hinsichtlich des Präferenzgrundsatzes Befürchtungen. Sie vertrat ferner die Auffassung, dass der Begriff der Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten auf den Außenhandelsmärkten mit grosser Vorsicht gefasst und hinsichtlich seiner genauen Bedeutung klar umrissen werden müsste.

Die deutsche Delegation erklärte sich mit der französischen Anregung betreffend die Schaffung eines besonderen Fonds für die Landwirtschaft (Ziffer 7 des Artikels 38, Dok. Mar. Com. 67) einverstanden. Sie hält es jedoch nicht für angezeigt, wenn in dieser Ziffer Beiträge aus dem Investitionsfonds und dem Anpassungsfonds genannt werden.

Sie wies schliesslich noch auf die Bedeutung des Gedankens der Mindestpreise hin und behielt sich vor, darauf zurückzukommen.

Die italienische Delegation gab ihre ersten Eindrücke zu dem französischen Vorschlag wieder und erklärte, dass sie die erste Ziffer dieses Dokuments nicht für unerlässlich halte. Die Einrichtung der Mindestpreise könne die Verminderung der mengenmässigen Beschränkungen während der Übergangsperiode erleichtern. Indessen sei es schwer vorstellbar, dass ein solches System während der Endperiode beibehalten werde.

Die italienische Delegation erklärte, sie könne sich mit dem Grundsatz einer gemeinsamen Marktordnung einverstanden erklären. Es sei jedoch angebracht, Kriterien festzulegen, die es erlauben, die Erzeugnisse zu wählen, welche unter eine derartige Ordnung fallen. Sie behielt sich vor, hierzu einen Entwurf für die Fassung vorzulegen.

Was den Präferenzgrundsatz anbelangt, so erkennt die italienische Delegation zwar die Bedeutung dieses

Grundsatzes an, sie bezweifelt jedoch, dass langfristige Verträge ein wirksames Mittel für die Verwirklichung dieses Grundsatzes darstellen.

In der für Ziffer 3 vorgeschlagenen Fassung dürfte es angebracht sein klarzustellen, dass die Worte „verminderter Wettbewerb“ nur einen Wettbewerb betreffen, der denselben Regeln unterliegt. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass die von den Mitgliedstaaten aufgestellten Systeme für Exportbeihilfen vereinheitlicht werden müssten.

Die italienische Delegation billigte schließlich den Gedanken eines besonderen Fonds für die Landwirtschaft (Ziffer 7 des französischen Vorschlags); hinsichtlich der Speisung eines derartigen Fonds behielt sie sich jedoch noch ihre Stellungnahme vor. Es erscheint ihr nämlich diesbezüglich angezeigt, dass die einzelnen Fonds, die für die Landwirtschaft, die Investitionen und die Anpassung vorgesehen sind, voneinander unabhängig bleiben.

Die luxemburgische Delegation wies noch einmal darauf hin, welche Bedeutung sie dem beimesse, dass der Agrarmarkt zumindest für gewisse Erzeugnisse geordnet werde. Sie könne daher die Grundsätze des von der französischen Delegation vorgelegten Entwurfs annehmen.

Die belgische Delegation gab dem deutschen Fassungsentwurfs den Vorzug. Sie ist nämlich der Ansicht, dass der Vertrag alle möglichen Maßnahmen vorsehen müsse. Aus dem französischen Entwurf gehe aber schon eine klare Bevorzugung der Marktordnung hervor, die nach Ansicht der belgischen Delegation eher eine Ausnahme darstellen sollte.

In Beantwortung der Ausführungen der anderen Delegationen betonte die französische Delegation, dass ihr Vorschlag keineswegs eine Marktordnung verlange, sondern nur die Aufstellung der von den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages möglichen Abweichungen für den Fall bringe, dass eine derartige Ordnung beschlossen würde.

In Beantwortung der von den einzelnen Delegationen zum Begriff der bilateralen und unilateralen Verträge vorgebrachten Kritik räumte die französische Delegation ein, dass es sich hierbei nicht um eine wünschenswerte Methode handele. Es sei zu hoffen, dass diese Verträge, wenn der Gemeinsame Markt am Ende der Übergangsperiode geordnet ist, überflüssig würden und entfallen könnten, doch könnten sie sich im Augenblick als notwendig erweisen.

In Bezug auf Ziffer 3 ihres Entwurfs führte die französische Delegation aus, dass durch diesen Text keineswegs der Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten beschränkt werden solle; er zielt im Gegenteil auf eine Harmonisierung der nationalen Maßnahmen für die Exportbeihilfen und Kontingentierungen ab, um den freien Wettbewerb zwischen den Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten herzustellen.

Schließlich räumte die französische Delegation ein, dass es von Interesse sein könnte, in Ziffer 1 ihres Entwurfs für Artikel 38 den in Artikel 39 Ziffer 2 des von der Redaktionsgruppe ausgearbeiteten Textes enthaltenen Gedanken aufzunehmen.

In Anbetracht dessen, dass die beiden Fassungsentwürfe spürbar von dem Entwurf der Redaktionsgruppe abweichen und auch noch untereinander beachtliche Unterschiede sowohl hinsichtlich der Form als auch des Inhalts aufweisen, beauftragte die Arbeitsgruppe eine engere Gruppe damit, die drei Texte sowie die mündlich vorgetragenen Bemerkungen der einzelnen Delegationen zu vergleichen und nach dem in der Anlage beigefügten Schema (Dok. MAE 398) eine synoptische Tabelle der vorliegenden Vorschläge anzufertigen.